

# RS Vwgh 2009/9/16 2008/09/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2009

## Index

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §69;

1. LDG 1984 § 69 heute
2. LDG 1984 § 69 gültig ab 01.09.1984

## Rechtssatz

Die in § 69 lit a bis c LDG 1984 angeführten Elemente sind Voraussetzung für eine disziplinare Strafbarkeit eines Verhaltens; fehlt auch nur eines dieser Elemente, so darf eine Strafe nicht verhängt werden. Liegt etwa ein (sachlicher oder persönlicher) Strafausschließungsgrund vor, hat die Tat bzw. der Täter straflos zu bleiben. Die in Paragraph 69, Litera a bis c LDG 1984 angeführten Elemente sind Voraussetzung für eine disziplinare Strafbarkeit eines Verhaltens; fehlt auch nur eines dieser Elemente, so darf eine Strafe nicht verhängt werden. Liegt etwa ein (sachlicher oder persönlicher) Strafausschließungsgrund vor, hat die Tat bzw. der Täter straflos zu bleiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008090020.X02

## Im RIS seit

30.10.2009

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)